

## **Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhaltung des Mühlwegviertels als einheitlich gewachsenes gründerzeitliches Stadtquartier mit Vorgärten (Erhaltungssatzung Nr. 58)**

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 26.09.2012 folgende Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhaltung des Mühlwegviertels als einheitlich gewachsenes gründerzeitliches Stadtquartier mit Vorgärten (Erhaltungssatzung Nr. 58) erlassen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl.LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung.

### **Präambel**

Grundlage für die Aufstellung dieser Erhaltungssatzung ist das Vorhandensein von baulichen Anlagen, die als einheitlich gewachsenes gründerzeitliches Quartier mit Vorgärten das Ortsbild prägen, sodass aus diesem Grunde ein Bestreben zur Erhaltung besteht. Zur erläuternden Darstellung dessen wird dieser Satzung eine Begründung beigefügt. Diese kann außerhalb des rechtsgebenden Teils der Erhaltungssatzung im Zuge des zweiteiligen Ablaufprogramms im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Hilfsmittel zur Abwägung im Einzelfall unter anderem mit genutzt werden.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1). Er umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Flurstücke, einschließlich deren Nachfolgeflurstücke, soweit diese noch im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Erhaltungsziele / sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Diese Erhaltungssatzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen. Sie gilt in Ergänzung der Genehmigungspflicht nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflicht und Zuständigkeit**

Im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Rückbau von baulichen Anlagen der Genehmigung. Ist für diesen Fall eine bauordnungsrechtliche und/oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, so wird auch die Genehmigung nach dieser Erhaltungssatzung durch das Dezernat II Planen und Bauen, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz erteilt.

Eine Genehmigung nach der Erhaltungssatzung ist auch bei nach BauO LSA und Denkmalschutzgesetz LSA verfahrensfreien und bei sonstigen genehmigungsfreien Vorhaben erforderlich. Für diesen Fall wird die Genehmigung nach dieser Erhaltungssatzung durch die Stadt Halle, Dezernat II Planen und Bauen, Stadtplanungsamt erteilt.

Einer Genehmigung nach dieser Erhaltungssatzung bedarf es nicht für Umbauten und Änderungen im Gebäudeinneren.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung zurückbaut, ändert oder errichtet, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 (BauGB) ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die am 14. März 2001 in Kraft getretene Satzung Nr. 7 „Gründerzeitliche Hauptgeschäftsstraßen mit Wohnnutzung“ und die am 19. November 2003 in Kraft getretene Satzung Nr. 39 für die Straßenzüge Trothaer Straße, Seebener Straße, Burgstraße, Große Brunnenstraße, Reilstraße und Triftstraße für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Halle (Saale), den 15.10.2012

gez.

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Anlagen zur Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhaltung des Mühlwegviertels als einheitlich gewachsenes gründerzeitliches Stadtquartier mit Vorgärten (Erhaltungssatzung Nr. 58):

Anlage 1 Übersichtsplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches  
Anlage 2 Liste der von der Erhaltungssatzung betroffenen Flurstücke